

Satzung

über die Gewährung von Aufwands-, Fahrtkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 (7) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt	
a) allgemein	220,00 EUR
b) für Kreistagsabgeordnete, denen regelmäßig während der Ausübung ihres Mandats Kosten für Kinderbetreuung entstehen	245,00 EUR

(2) Darüber hinaus erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) die stellvertretenden Landräte	300,00 EUR
b) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden pro Mitglied	15,00 EUR
c) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	100,00 EUR als Pauschale

(3) Ferner erhält als zusätzliche Aufwandsentschädigung die/der Kreistagsvorsitzende(n) pro geleitete Kreistags-sitzung

50,00 EUR

(4) Sind die Vertreter des Landrats länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird nach dieser Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gezahlt.

(5) Die Kreistagsabgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das elektronische Ratsinformationssystem abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 EUR.

§ 2

(1) Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages, des Kreis Ausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Ausschüsse, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, an einer Beiratssitzung sowie an Vorstellungsgesprächen im Rahmen des Personalauswahlverfahrens ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR.

(2) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 16 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.

(3) Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro wird auch für die konstituierenden Fraktions- und Gruppensitzungen vor Beginn einer neuen Wahlperiode des Kreistages gezahlt.

§ 3

(1) Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten auf Antrag für ihre Teilnahme an den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Fällen, an sonstigen beim Landrat angesetzten Dienstbesprechungen sowie an vom Kreisausschuss genehmigten Besprechungen und Besichtigungen Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes. Als Fahrkostenerstattung innerhalb des Landkreises Wittmund wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort bzw. dem Arbeitsort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt.

(2) Für Reisen außerhalb des Landkreises Wittmund - einschließlich zu den Inseln Langeoog und Spiekeroog - werden Reisekosten aufgrund der Nds. Reisekostenverordnung vom 10.01.2017 (Nds. GVBL Nr. 1/2017, Seite 2 ff) gewährt.

(3) Für innerhalb des Kreisgebietes mit Ausnahme der Inseln Langeoog und Spiekeroog den stellvertretenden Landräten entstehende Fahrkosten wird neben den Fahrkostenerstattungen gemäß Abs. 1 eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 EUR gezahlt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Selbstständig und unselbstständig tätigen Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten wird der in Ausübung des Mandats entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 23,00 EUR pro angefangene Stunde erstattet. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.

(2) Kreistagsabgeordneten, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren, einer älteren Person über 67 Jahre oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.

(3) Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten des Landkreises Wittmund, die keine Ersatzansprüche gemäß Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 8,00 EUR pro Stunde, bei nachgewiesener Inanspruchnahme einer Hilfskraft bis zu 13,00 EUR pro Stunde gewährt.

§ 5

Die §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Kreistag entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 6

Für Fraktions- und Gruppensitzungen außerhalb des Kreisgebietes wird neben dem Sitzungsgeld gemäß § 2 bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort bzw. dem Arbeitsort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt. Der Kreisausschuss ist vorab über die Sitzungstermine zu informieren. Die Erstattungen werden für maximal 1 auswärtige Sitzung pro Fraktion und Jahr gewährt.

§ 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die Regelungen zu § 3 Abs. 2 erst zum 01.02.2017; bis dahin gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzungsfassung vom 19.12.2013 weiter.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.12.2013 zu den vorgenannten Terminen außer Kraft.

Wittmund, den 21. Juni 2017

Landkreis Wittmund (L.S.)
Der Landrat
Heymann